

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 25. November 2014 das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Kirchengesetz über die Besetzung von Gemeindepfarrstellen in Kirchspielen
(34. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung)**

Vom 25. November 2014

Artikel 1

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S.19), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Aufhebung der Altersgrenze für die Wählbarkeit in den Kirchenvorstand vom 25. November 2014 (33. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung), wird wie folgt geändert:

In Artikel 33 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Pfarramt“ die Wörter „oder mehrere Pfarrämter“ eingefügt.

Artikel 2

Das Kirchengesetz über die Besetzung von Gemeinde- und Kirchenkreispfarrstellen vom 19. März 1969 (KABl. S.23), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kirchengesetzes zur Regelung der Ausbildung und des Dienstes der Pfarrverwalter vom 28. November 2006 (KABl. 2007 S.34), wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige einzige Satz wird Absatz 1. In diesem Absatz werden nach dem Wort „Kirchspiel“ die Wörter „ohne weitere Pfarrstellen“ eingefügt.

2. Es wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„In Kirchspielen mit mehreren Pfarrstellen findet § 3 Absatz 1 auf jede Pfarrstelle gesondert Anwendung. In diesen Fällen entscheiden im Verfahren zur Besetzung einer Pfarrstelle diejenigen Kirchenvorstände, deren Kirchengemeinden von dieser Pfarrstelle versorgt werden; die Mitglieder der übrigen Kirchenvorstände des Kirchspiels nehmen an der Sitzung mit beratender Stimme teil.“

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

**Präses der Landessynode
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**



Kirchenrat Rudolf Schulze